

**Neunte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultäten
der Universität Regensburg**

Vom 24. August 2010

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg vom 11. Januar 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 43 a „Kunstgeschichte“ ein neuer § 43 b „Klassische Archäologie“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen §§ 43b und 43 c werden zu §§ 43 c und 43 d.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die neue Nr. 13 „Klassische Archäologie“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen Nrn. 13 bis 18 werden zu Nrn. 14 bis 19.
3. Es wird folgender § 43a neu eingefügt:

„§ 43 b Klassische Archäologie“

 - (1) Zweck der Prüfung (zu § 2)
Mit der Masterprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er während seines Studiums vertieftes Wissen und methodische Eigenständigkeit im gesamten Gegenstandsbereich der Klassischen Archäologie sowie die Fähigkeit zur forschungs- und praxisorientierten Anwendung archäologischer Analyseverfahren und Methoden erworben hat.
 - (2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)
Besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind der Nachweis des Latinum und des Graecum bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit.
Empfohlen sind gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch, und mindestens einer weiteren moderne Fremdsprache aus dem europäischen Sprachraum
 - (3) Eignungsprüfung
 - a) Bewerber, deren erster Studienabschluss nicht mit der Note „gut“ erfolgte, haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Zweck der Eignungsprüfung ist es festzustellen, inwieweit die von einem Bewerber

bisher erbrachten Leistungen den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Klassische Archäologie erwarten lassen.

- b) Das Eignungsverfahren wird mindestens jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das kommende Sommersemester bis zum 1. Dezember und für das kommende Wintersemester bis zum 1. Juni an das Institut für Klassische Archäologie zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Lebenslauf, Kopie des Abiturzeugnisses (oder eines äquivalenten schulischen Abschlusszeugnisses), Nachweise über alle Studienleistungen, die die Qualifikation für das Masterstudium belegen sollen.
- c) Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss sowie einer mündlichen Prüfung. Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - 1. Grundlagenkenntnisse der Klassischen Archäologie, nachgewiesen durch erfolgreich absolvierte Module, welche das im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie der Universität Regensburg geforderten Modulspektrum im Wesentlichen abdecken.
 - 2. Leistungsbereitschaft, nachgewiesen durch sehr gute Studienleistungen und intensiv verfolgte außerfachliche Aktivitäten.
 - 3. Motivation, nachgewiesen etwa durch Auslandsaufenthalte, einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen.Die mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten besteht aus einem Gespräch, in dem das Fachwissen (insbesondere zentrale Denkmälerklassen und Methodenkenntnisse) und die Motivationslage des Kandidaten/der Kandidatin abgefragt werden. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet.
- d) Die Entscheidung der Auswahlkommission wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- e) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

(4) Studienbegleitende Prüfungen (zu § 26 Nr. 1)

¹Es ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Pflichtbereich (120 LP):
 - KLA – M08 Topographie und Siedlungsgeschichte
 - KLA – M09 Archäologische Bildwissenschaft
 - KLA – M10 Materialgattungen und Methoden II

- KLA – M11 Kulturgeschichtliche Zusammenhänge
 - KLA – M12 Architektur und Bauforschung
 - KLA – M13 Exkursionsmodul III
 - KLA – M14 Spracherwerb und praktische Fähigkeiten
 - Nachweis des Besuchs von mindestens einem Oberseminar aus den Modulen M08 bis M10
 - Besuch von mindestens einem Magistranden- und Doktorandenseminar
 - Nachweis von mindestens einer Hausarbeit, die zusätzlich zu einem themengleichen Referat in einem der Module M08 bis M11 oder M13 erbracht werden muss.
- (5) Weitere Studienanforderungen
Während des Masterstudiums muss mindestens 1 Oberseminar besucht werden. In mindestens einem der besuchten Haupt- oder Oberseminare im Fach Klassische Archäologie ist neben dem Referat auch eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen.
- (6) Anwesenheitspflicht
Voraussetzung für die Anerkennung des Besuchs einer Lehrveranstaltung ist die regelmäßige Teilnahme der Studierenden (gilt für PS, HS, Übungen und Exkursionen). Die Vorlesungen können wahlweise in zwei unterschiedlichen Varianten belegt werden: entweder mit Anwesenheitspflicht aber ohne Prüfung oder ohne Anwesenheitspflicht aber mit einer kleinen stichprobenartigen Prüfung (Klausur oder mündliche Prüfung, je nach Teilnehmerzahl).
- (7) Abschlussprüfung (zu § 33)
Abweichend von § 33 ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.
- (8) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)
Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus
a) dem gleich gewichteten Durchschnitt der Noten der Aufbaumodule M08 bis M13 zu 50%
b) der Note der Masterarbeit zu 50 %.
- (9) Zeugniserteilung (zu § 36)
Sind die Nachweise gem. Abs. 4 erbracht, ist ein Antrag auf Zeugniserteilung zu stellen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 24. August 2010.

Regensburg, den 24. August 2010
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 24. August 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. August 2010.